

Nicht weniger solle zum Drenzehenden in wehrender Pestzeit kein Schweines Fleisch geschlachtet / oder verkauft werden. Bey welchen dann auch diß in Obacht zunehmen / damit daß andere Kindvich nicht gleich neu geschlacht / vnnnd also warm / vnd noch zitterendt verschrotten / vnd hingeben werde / weilen beede für sich selbst leichtlich faulen / einen bequemen Pest-Zunder / vnd giftige Sieber erwecken.

So kan man auch fürs Bierzehende / in solchen Sterbens-Läuffen / die Zech : vnd Trinckstuben billich auffheben / weilen das hin allein das Vnnütz / Herinloß / vnnnd müßiggehendes Gesind pflegt zu kommen. Dahin auch die Wienerische Pest-Ordnung gesehen / da sie die Gastmahl / vnd Hochzeiten zu mässigen gebotten.

Vor allen / Zum funffzehenden aber müssen alle Kinder-Schulen / auch die offnen Schwitz / vnd Volkbäder / sampt denen Zusammenkunfften / bey Schauspielen / Spiel : vnd Fechtplätzen / alsobald ab : vnd eingestellt werden.

Zum sechzehenden / sollen zuverhütung mehrern Ansteckens / vnnnd zuweckung des gemeinen Pöfels / alle Zeitung-Sänger / Quacksalber / Theriack's / Kramer / Bruchschneider / Wasserbrenner / vnd dergleichen Holuncken / so man ins gemein Alchymisten nennet / der Stadt : vnd des Lands verwisen / weil all ihr Thun / vnd Kram allein dahin angestellt / daß sie mit Landfahren die vnverständigen Leuth mit falschen Brieffen / vnnnd Gemählen vmb's Geld betriegen / vnd sich mit Faulenken ernehren.

Vnd solle zum sibenzehenden sich keiner / wer der auch sey vn-terstehen / einige Arzenei wider die Pest heimlich oder öffentlich zuverkauffen oder einzugeben / er sey dann durch das Pest-Gericht / vnd von denen hierzu Verordneten / seines Herkommens / erbahren Verhaltens / vnd erfahrenen Wissenschaft halber / genugsam außgeforscht / sicher / vnd gewiß erfunden / darzu befreyet worden.

Zum Achtzehenden / sollen Tüntlern einiges Kleid / Geschirz /
silbern